

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

ENTSCHEID

Nr. 230.719 vom 1. April 2015

A. 213.502/Vbis-149

In der Rechtssache: **die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht
DIE RAUPE,**

Wahlmizil bei
Herrn Edgar DUYSER, Rechtsanwalt,
Vervierser Strasse 10
4700 Eupen,

gegen:

die Deutschsprachige Gemeinschaft,

Wahlmizil bei
Herrn Guido ZIANS und
Frau Andrea HAAS, Rechtsanwälte,
Aachener Strasse 76
4780 Sankt Vith.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 25. August 2014 eingereichten Einheitsklageschrift, mit der die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) DIE RAUPE die Nichtigkeitserklärung und die Aussetzung der Ausführung des Erlasses der Ministerin für Kultur, Medien und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 25. Juni 2014 sowie der in dem beigefügten Schreiben der Ministerin vom 26. Juni 2014 enthaltenen Entscheidung, mit denen die Klägerin aufgefordert wird, den Nachweis der Erfüllung der im Dekret vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung vorgesehenen Bestimmungen zu erbringen, beantragt;

Aufgrund des Schriftsatzes mit Anmerkungen und der Verwaltungsakte der beklagten Partei;

Aufgrund des von Frau VOGEL, Erster Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 93 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund des Beschlusses vom 16. Dezember 2014, der die Parteien lädt, auf der öffentlichen Sitzung vom 28. Januar 2015 um 14.30 Uhr zu erscheinen;

Aufgrund der Notifizierung dieses Beschlusses und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Frau Gabriele WEISGERBER, Rechtsanwältin, loco Herrn E. DUYSSTER, Rechtsanwalt, die für die klagende Partei erscheint, und von Herrn Guido ZIANS, Rechtsanwalt, der für die beklagte Partei erscheint;

Nach Anhörung der gleichlautenden Stellungnahme von Frau VOGEL, Erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Sachverhalt folgendermaßen aussieht:

1. Die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) DIE RAUPE ist auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung tätig. Im Rahmen des Dekrets vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung erhält sie für diese Tätigkeit eine Bezuschussung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

2. Das gemäß Artikel 8 des Dekrets vom 17. November 2008 erforderliche Gesamtkonzept der Klägerin für den Zeitraum 2010-2013 wurde von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 20. August 2009 unter Auflage genehmigt.

3. Am 1. März 2013 reicht die Klägerin ihr Gesamtkonzept für den Zeitraum 2014-2017 ein. Die in Artikel 8 §3 des Dekrets vom 17. November 2008 vorgesehene Fachjury äußert am 28. Mai 2013 eine Reihe Bemerkungen zu diesem Projekt, woraufhin die Klägerin am 7. Juni 2013 ein „Überarbeitetes Gesamtkonzept für den Zeitraum 2014-2017 nach Empfehlungen der Jury“ einreicht.

4. Am 9. Juli 2013 findet eine Vorortkontrolle der Tätigkeiten der Klägerin für das Jahr 2012 statt. Dabei werden verschiedene Verstöße gegen die Auflagen und Förderungskriterien festgestellt, denen die Bezuschussung der Aktivitäten der Klägerin als Erwachsenenbildungseinrichtung unterliegt.

5. In Anbetracht der festgestellten Mängel beschließt die beklagte Partei am 26. September 2013, das Gesamtkonzept der Klägerin für den Zeitraum 2014-2017 unter folgenden Auflagen zu genehmigen:

„ [...]

Die Einrichtung muss jeweils für die Jahre 2012 und 2013 nachweisen, dass sie mindestens 104 eigene Weiterbildungsangebotstage für die Bürgerinnen und Bürger regelmässig sowohl im Norden als auch im Süden durchgeführt hat. Dies unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die ledigliche Zurverfügungstellung von ökologischen Räumlichkeiten für Referenten, die gegebenenfalls selbst den Teilnahmebeitrag für die Angebote kassieren, nicht als Weiterbildungsangebotstag gemäss der gesetzlichen Regelung gewertet werden kann. Dieser Nachweis muss für das Tätigkeitsjahr 2012 spätestens bis zum 31. Dezember 2013 und für das Tätigkeitsjahr 2013 spätestens bis zum 31. Januar 2014 von der Raupe erbracht werden.

Die Einrichtung muss bis spätestens am 30. Juni 2014 ihre Internetseite mit Programmangebot und ihr Leitbild im Netz haben. Die Internetseite muss für alle Bürger und Bürgerinnen zugänglich sein. Die Einrichtung muss fristgerecht die zuständige Dienststelle der Regierung schriftlich über die Aktivierung der Internetseite informieren.

[...]“.

In einem Schreiben vom 16. Dezember 2013 nimmt die Klägerin zu diesen beiden Auflagen Stellung.

6. Am 28. Januar 2014 richtet die Verwaltung der beklagten Partei folgendes Schreiben an die Klägerin:

„ [...]

Ich möchte Sie an dieser Stelle daran erinnern, dass Ihr Gesamtkonzept 2014-2017 u.a. an die Auflage gebunden war, bis zum 31. Januar 2014 den Nachweis der Weiterbildungsangebote für das Tätigkeitsjahr 2013 zu erbringen. Sollten u.a. bis zu diesem Datum die angefragten Nachweise nicht erbracht worden sein, verfügt Ihre Einrichtung nicht mehr über ein genehmigtes Gesamtkonzept 2014-2017. In dem Fall greift Artikel 14 des Dekrets vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung:

[...]“.

Artikel 14 des besagten Dekrets lautet folgendermaßen:

„ Artikel 14. Einstellen der Förderung

Werden die Förderkriterien nicht mehr erfüllt, die in Artikel 9 Absatz 2 genannten Unterlagen nicht rechtzeitig eingereicht oder im Allgemeinen die Bestimmungen des Dekretes nicht eingehalten, fordert die Regierung die Einrichtung der Erwachsenenbildung auf, innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Bescheids den Nachweis der Erfüllung der in diesem Dekret vorgesehenen Bestimmungen zu erbringen beziehungsweise die Unterlagen nachzureichen.

Die Förderung wird eingestellt, wenn dieser Aufforderung nicht nachgekommen wird.

Vor der Einstellung erhält die betroffene Einrichtung der Erwachsenenbildung die Möglichkeit zur Stellungnahme“.

7. Mit einem Schreiben vom 6. Februar 2014 benachrichtigt die Ministerin die Klägerin, dass dieser für das Jahr 2014 ein Zuschussbetrag in Höhe von 70.090,30 Euro zusteht. Dieses Schreiben endet mit folgender Bemerkung:

„ [...]

Sollten den von der Regierung auferlegten Auflagen zum Gesamtkonzept 2014-2017 nicht nachgekommen werden bzw. die festgelegten Fristen nicht eingehalten werden, behält die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft sich das Recht vor, gemäss Artikel 14 des Dekrets vom 17. November 2008 die Auszahlungen einzustellen und gegebenenfalls gemäss Artikel 15 desselben Dekretes vom 17. November 2008 bereits ausgezahlte Teilzahlungen zurückzufordern“.

8. Mit einem Ministerialerlass vom 25. Juni 2014, der den ersten angefochtenen Rechtsakt bildet, stellt die beklagte Partei fest, dass die Klägerin die Auflagen des Gesamtkonzepts 2014-2017 nicht erfüllt hat und gegen verschiedene Bestimmungen des Dekrets vom 17. November 2008 verstößt. Die beklagte Partei beschließt deshalb Folgendes:

„ Artikel 1 - Die VoG «Die Raupe» erbringt innerhalb einer Frist von einem Monat (31 Kalendertage) ab Zustellung des vorliegenden Erlasses den Nachweis, dass sie für die Jahre 2012 und 2013 mindestens 104 eigene Weiterbildungsangebotstage für die Bürgerinnen und Bürger regelmässig sowohl im Norden als auch im Süden durchgeführt hat und dies unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die ledigliche Zurverfügungstellung von ökologischen Räumlichkeiten für Referenten, die gegebenenfalls selbst den Teilnahmebeitrag für die Angebote kassieren, nicht als Weiterbildungsangebotstag gemäss der gesetzlichen Regelung gewertet werden kann.

Die V.o.G. «Die Raupe» erbringt zudem innerhalb der in Absatz 1 erwähnten Frist den Nachweis, dass alle Belege wahrheitsgetreu eingereicht worden sind.

Artikel 2 - Kommt die V.o.G. «Die Raupe» der in Artikel 1 genannten Aufforderung nicht nach, sei es durch Verstreichen der Frist, sei es durch eine nicht ausreichende Erbringung der in demselben Artikel erwähnten Nachweise, wird das Verfahren zur Einstellung der Förderung gemäss Artikel 14 des Dekrets vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung eingeleitet“.

9. Mit einem Schreiben vom 26. Juni 2014, das den zweiten angefochtenen Rechtsakt bildet, bringt die Ministerin diesen Beschluss der Klägerin zur Kenntnis. In diesem Schreiben weist die Ministerin nochmals darauf hin dass, wenn die Klägerin der Aufforderung des Ministerialerlasses vom 25. Juni 2014 nicht nachkommt, „sei es durch Verstreichen der Frist, sei es durch eine nicht

ausreichende Erbringung [der] erwähnten Nachweise, [...] das Verfahren zur Einstellung der Förderung gemäss Artikel 14 des Dekrets vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung eingeleitet [wird]“.

Der Ministerialerlass vom 25. Juni 2014 ist dem Schreiben der Ministerin vom 26. Juni 2014 beigelegt.

Das Schreiben der Ministerin vom 26. Juni 2014 und der beigelegte Ministerialerlass vom 25. Juni 2014 werden der Klägerin per Gerichtsvollzieherurkunde vom 27. Juni 2014 zugestellt.

Mit einem Schreiben vom 28. Juli 2014 reicht die Klägerin verschiedene Unterlagen bei der beklagten Partei nach und bestreitet desweiteren die im Erlass vom 25. Juni 2014 enthaltenen Vorwürfe;

In der Erwägung, dass der Auditor einen Bericht gemäß Artikel 93 der allgemeinen Verfahrensordnung erstattet hat, in dem er die Ansicht vertritt, dass die Klageschrift nach einer kurzen Verhandlung für unzulässig erklärt werden könne;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei in einer Unzulässigkeitsrede geltend macht, dass die angefochtenen Entscheidungen keine anfechtbare Rechtshandlung im Sinne von Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat seien, da sie keine Entscheidung, sondern nur Anfragen umfassten, die vorbereitende Maßnahmen einer zukünftigen Entscheidung seien;

In der Erwägung, dass die Klägerin der Meinung ist, die angefochtenen Rechtsakte seien Prämissen einer ihr ungünstigen Entscheidung, die zur Streichung der Förderungszuschüsse führen würde;

In der Erwägung, dass das Schreiben der Ministerin vom 26. Juni 2014 dem angefochtenen Ministeriellen Erlass nichts hinzufügt und eigentlich nur dessen Notifizierung ist; dass dieses Schreiben daher kein Akt ist, der Gegenstand einer Nichtigkeitsklage sein kann;

In der Erwägung, dass der Ministerielle Erlass vom 25. Juni 2014 eine Aufforderung im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 des o.a. Dekrets vom 17. November 2008, Nachweise zu erbringen bzw. Unterlagen nachzureichen, ist; dass es sich um eine vorbereitende Maßnahme handelt; dass die beklagte Partei erst nach Empfang der Nachweise und Unterlagen eine Entscheidung aufgrund von Artikel 14 Absatz 2 des genannten Dekrets treffen können; dass erst letztgenannte Entscheidung, der der Erlass vom 25. Juni 2014 keineswegs vorgreift, der Gegenstand einer

Nichtigkeitsklage wird sein können und erst dann etwaige Kritiken gegen den Erlass vom 25. Juni 2014 gegebenenfalls werden vorgebracht werden können; dass die Nichtigkeitsklage unzulässig ist, da sie nur gegen eine vorbereitende Maßnahme, d.h. den Erlass vom 25. Juni 2014, gerichtet ist;

In der Erwägung, dass der Unzulässigkeitseinrede stattgegeben wird; dass infolgedessen den Schlussfolgerungen des Berichts des Auditors beigetreten werden müssen;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei in ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen die Verurteilung der Klägerin zu einer Verfahrensentschädigung von 700 Euro beantragt; dass eine Verfahrensentschädigung von 700 Euro ihr zugeteilt werden kann,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Die Nichtigkeitsklage wird abgewiesen.

Artikel 2.

Es gibt keinen Grund mehr, über den Aussetzungsantrag zu entscheiden.

Artikel 3.

Die Kosten, festgelegt auf 200 Euro, werden zu Lasten der Klägerin gelegt.

Eine Verfahrensentschädigung von 700 Euro wird der beklagten Partei zugeteilt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am ersten April zweitausendfünfzehn von:

Herrn	HANOTIAU,	Kammerpräsident,
Frau	WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Präsident,

V. WIAME.

M. HANOTIAU.